

## KOMBILOHNBEIHILFE

**Sie wollen eine Arbeit aufnehmen?**

**Dann nützen Sie das Angebot des Arbeitsmarktservice zur Förderung von vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.**

### Wer?

Gefördert werden

- > Personen über 45 Jahre oder
- > WiedereinsteigerInnen oder
- > Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen

die länger als 182 Tage arbeitslos vorgemerkt sind, sowie

arbeitslose Personen

- > die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert haben oder
- > die REHAB-Geld bezogen haben oder
- > die eine entferntere Arbeitsstelle annehmen oder
- > die mehrfache Vermittlungshindernisse aufweisen und seit zwei Jahren beim AMS vorgemerkt sind.

### Was?

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (in Ausnahmefällen ist eine geringere Wochenstundenanzahl möglich).

### Wie lange?

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal bis zu einem Jahr, gewährt werden.

Für arbeitslose Personen

- > ab 59 Jahre, die länger als 182 Tage arbeitslos vorgemerkt sind oder
- > die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert haben oder
- > die REHAB-Geld bezogen haben

kann die Kombilohnbeihilfe nach neuerlicher jährlicher Prüfung des Einkommens bis zu drei Jahren gewährt werden.

### Wie viel?

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz des zuletzt gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der zuletzt gebührenden Notstandshilfe (ohne Anrechnung des (Partner)Einkommens) plus 30% und dem Nettoerwerbseinkommen (inklusive Sonderzahlungen). Die Basis für die Berechnung der Beihilfenhöhe ist das erste monatliche Bruttoeinkommen.

Arbeitslosengeld/Notstandshilfe
+ Aufschlag 30 %
- Nettoerwerbseinkommen inklusive anteiliger Sonderzahlungen
= Höhe der Beihilfe (bzw. keine Beihilfe bei Minusbetrag)

Die maximale Beihilfenhöhe beträgt EUR 950,-,- monatlich. Förderungen von monatlich unter EUR 10,-,- werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht gewährt.

Mit der Kombilohnbeihilfe ergibt sich ein Gesamteinkommen in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe plus 30%.

Alle Änderungen (z.B. Änderung des Beschäftigungsausmaßes, Unterbrechungen, monatliche Einkommensschwankungen über EUR 150,-,-) sind dem AMS umgehend bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfe.

### Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Kontakt aufnimmt oder einen entsprechenden Beihilfeantrag über das eAMS-Konto übermittelt.